

**Satzung zur Beförderung von Schülerinnen und Schülern für den Landkreis Oberhavel vom
06. Mai 2009 geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 13. Juni 2012, zuletzt geändert
durch die Änderungssatzung vom XX.XX.XXXX**

§ 1 - Grundsatz

Die Satzung regelt die Beförderung von Schülerinnen und Schülern sowie die Gewährung von Zuschüssen des Landkreises Oberhavel an die Schülerinnen und Schüler.

§ 2 - Wohnungsbegriff

- (1) Wohnung im Sinne dieser Satzung ist ausschließlich die Wohnung gemäß § 2 Nr. 8 des Gesetzes über die Schulen im Land Brandenburg (BbgSchulG).
- (2) Unbeschadet der Regelung des Absatzes 1 gilt neben der Wohnung gemäß § 2 Nr. 8 BbgSchulG in den Fällen, in denen minderjährige Schülerinnen und Schüler im Wechselmodell leben, auch die Wohnung des Elternteils, die nicht gleichzeitig Hauptwohnung der Schülerin oder des Schülers ist, als Wohnung im Sinne dieser Satzung. Dies gilt auch für im Wechselmodell lebende Schülerinnen und Schüler für die Dauer des Besuchs der von ihnen zum Eintritt der Volljährigkeit besuchten Schule.

§ 3 - Anspruchsberechtigter Personenkreis

- (1) Anspruch auf Beförderung oder auf die Gewährung von Zuschüssen zu den Fahrtkosten nach Maßgabe der nachfolgenden Paragraphen haben Schülerinnen und Schüler an Schulen in öffentlicher Trägerschaft und an entsprechend staatlich anerkannten Ersatzschulen, die im Landkreis Oberhavel ihre Wohnung haben und nachfolgend genannte Schulen oder Bildungsgänge im Landkreis Oberhavel besuchen:
 1. Grundschulen (Primarstufe) oder
 2. weiterführende allgemeinbildende Schulen der Sekundarstufe I oder
 3. die Sekundarstufe II folgender Bildungsgänge:
 - a) an einer weiterführenden allgemeinbildenden Schule oder einem Oberstufenzentrum den Bildungsgang zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife gemäß § 15 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 Buchstabe h BbgSchulG (gymnasiale Oberstufe)
 - b) Berufsfachschulgrundbildungsgang gemäß § 15 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 Buchstabe b i. V. m. § 16 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Buchstabe b BbgSchulG zur Berufsschulpflichterfüllung
 - c) an einem Oberstufenzentrum den Bildungsgang gemäß § 15 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 Buchstabe g i. V. m. § 27 Abs. 3 BbgSchulG zum Erwerb der Fachhochschulreife
 4. Förderschulen
 5. Schulen mit besonderer Prägung (Spezialschulen) entsprechend § 8a BbgSchulG.
- (2) Anspruch auf Beförderung oder auf die Gewährung von Zuschüssen zu den Fahrtkosten nach Maßgabe der nachfolgenden Paragraphen haben Schülerinnen und Schüler an Schulen in öffentlicher Trägerschaft und an staatlich anerkannten Ersatzschulen, die im Landkreis Oberhavel ihre Wohnung haben und nachfolgend genannte Schulen oder Bildungsgänge besuchen:
 1. Förderschulen in den Ländern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern sowie Berlin, wenn deren Typ gemäß § 30 Abs. 4 BbgSchulG im Landkreis Oberhavel nicht vorhanden ist, oder

2. Schulen mit besonderer Prägung (Spezialschulen) gemäß bzw. i.S.d. § 8a BbgSchulG, soweit diese nicht bereits von § 2 Abs. 1 Nr. 5 dieser Satzung erfasst sind.
- (3) Sofern die in Absatz 1 und 2 genannten Schulen nicht im Landkreis Oberhavel liegen, gelten Absatz 1 und 2 entsprechend mit der Maßgabe, dass den dort genannten Schülerinnen und Schüler nur ein Anspruch auf die Gewährung von Zuschüssen zu den Fahrtkosten zustehen kann.
- (4) Anspruch auf die Gewährung von Zuschüssen zu den Fahrtkosten nach Maßgabe der nachfolgenden Paragraphen haben Schülerinnen und Schüler, die im Landkreis Oberhavel ihre Wohnung haben, für den Besuch
 1. einer Berufsfachschule i.S.d. § 16 Abs. 2 Nr. 3 BbgSchulG oder einer entsprechend staatlich anerkannten Ersatzschule im Landkreis Oberhavel oder
 2. einer Fachschule i.S.d. § 16 Abs. 2 Nr. 3 BbgSchulG oder einer entsprechend staatlich anerkannten Ersatzschule im Landkreis Oberhavel,
und keine Ausbildungsvergütung erhalten.
- (5) Anspruch auf die Gewährung von Zuschüssen zu den Fahrtkosten nach Maßgabe der nachfolgenden Paragraphen haben Schülerinnen und Schüler, die im Landkreis Oberhavel ihre Wohnung haben, für den Besuch
 1. einer Berufsfachschule i.S.d. § 16 Abs. 2 Nr. 3 BbgSchulG oder einer entsprechend staatlich anerkannten Ersatzschule außerhalb des Landkreises Oberhavel oder
 2. einer Fachschule i.S.d. § 16 Abs. 2 Nr. 3 BbgSchulG oder einer entsprechend staatlich anerkannten Ersatzschule außerhalb des Landkreises Oberhavel,
und keine Ausbildungsvergütung erhalten.
- (6) Die Anspruchsberechtigung nach Absatz 4 und 5 steht unter dem Vorbehalt, dass ein Anspruch auf ein Azubi-Ticket beim Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg nicht besteht.

§ 4 - Beförderung

- (1) Grundsätzlich organisieren die anspruchsberechtigten Schülerinnen und Schüler die Beförderung zwischen Wohnung und der Schule unter Benutzung des bezuschussten öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) selbst.
- (2) Besteht zwischen Wohnung und einer Schule der gewählten Schulform keine zumutbare Verbindung des ÖPNV, so erfolgt auf Antrag und nach Maßgabe des Landkreises eine Beförderung mit einem anderen als öffentlichen Verkehrsmittel zu einer Schule der gewählten Schulform oder zur nächstgelegenen Haltestelle des ÖPNV.
- (3) Ist aufgrund eines amtsärztlichen Gutachtens wegen einer dauernden Behinderung eine Beförderung der Schülerin oder des Schülers mit öffentlichen Verkehrsmitteln nicht möglich, erfolgt auf Antrag und nach Maßgabe des Landkreises eine Beförderung mit einem anderen als öffentlichen Verkehrsmittel. Eines amtsärztlichen Gutachtens bedarf es nicht, wenn die Behinderung durch die Vorlage eines Schwerbehindertenausweises mit dem Merkzeichen B (auf ständige Begleitung bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel angewiesen) oder aG (außergewöhnliche Gehbehinderung) oder G (erhebliche Gehbehinderung) oder H (Hilflosigkeit) nachgewiesen wird.
- (4) Spezialverkehre im Sinne der Absätze 2 und 3 werden frühestens und nach Maßgabe der ergangenen Entscheidung des Landkreises 10 Tage ab Posteingang des Antrages bei dem Landkreis Oberhavel übernommen.

§ 5 - Notwendige Fahrtkosten

- (1) Notwendige Fahrtkosten sind die Kosten für die Beförderung zwischen Wohnung und der besuchten Schule.
- (2) Bei Benutzung des ÖPNV sind die notwendigen Fahrtkosten die Kosten für die vom 01.08. bis zum 31.07. des Folgejahres geltende Jahresfahrkarte einer direkten Verbindung zwischen Wohnung und besuchter Schule.
- (3) In Ausnahmefällen, insbesondere wegen Wohnungs- oder Schulwechsels im laufenden Schuljahr, werden nach Maßgabe des Landkreises Monatsfahrkarten statt der Jahresfahrkarte als notwendige Fahrtkosten anerkannt.
- (4) Bei der Benutzung eines privaten Kraftfahrzeuges nach Maßgabe der Entscheidung des Landkreises nach § 4 Abs. 2 oder Abs. 3 werden solche Fahrtkosten als notwendig anerkannt, die sich nach der Wegstreckenentschädigung gemäß § 5 Abs. 1 Bundesreisekostengesetz berechnen. Diese Fahrtkosten sind auf den jeweils gültigen Preis für eine Landkreis-Jahreskarte begrenzt.
- (5) Wohnt die Schülerin oder der Schüler aufgrund seines Schulbesuches in einem Internat oder Wohnheim, so gelten als notwendige Fahrtkosten die Kosten einer erfolgten und nachzuweisenden wöchentlichen Hin- und Rückfahrt.
- (6) Leben Schülerinnen und Schüler im Wechselmodell und ist im konkreten Einzelfall eine Beförderung im Rahmen des Schulspezialverkehrs angezeigt, wird nur die Beförderung von einer der Wohnungen im Sinne des § 2 Absatz 2 im Rahmen des Schulspezialverkehrs als notwendig anerkannt. Für die Beförderung von der jeweils anderen Wohnung im Sinne des § 2 Abs. 2 wird für die Benutzung eines privaten Kraftfahrzeuges zur Beförderung zur Schule oder zum Abholpunkt für den Schulspezialverkehr eine Wegstreckenentschädigung gemäß § 5 Abs. 1 Bundesreisekostengesetz gewährt. Vor Beginn eines jeden Schuljahres ist durch beide personensorgeberechtigten Personen der Abholpunkt für den Schulspezialverkehr zu bestimmen; diese Festlegung soll für das jeweils laufende Schuljahr verbindlich sein. Befindet sich nur eine der Wohnungen auf dem Gebiet des Landkreises Oberhavel, gilt diese Wohnung als Abholpunkt für den Schulspezialverkehr.

§ 6 - Zuschüsse des Landkreises

- (1) Zu den notwendigen Fahrtkosten gem. § 5 Abs. 1 wird auf Antrag für das 1. antragsberechtigte Kind ein Zuschuss wie folgt gewährt:
 - a) in den Fällen des § 3 Abs. 1 Nr. 1 (Primarstufe) und für Schüler mit einer Beförderung gemäß § 4 Abs. 3 (Schülerspezialverkehr) in Höhe des Betrages, der den Wert von 35 vom Hundert des jeweils gültigen Preises für eine 2-Waben-Jahreskarte des Verkehrsverbundes Berlin-Brandenburg übersteigt.
 - b) In den Fällen des § 3 Abs. 1 Nr. 2 (Sekundarstufe I) in Höhe des Betrages, der den Wert von 60 vom Hundert des jeweils gültigen Preises für eine 2-Waben-Jahreskarte des Verkehrsverbundes Berlin- Brandenburg übersteigt.
 - c) In den Fällen des § 3 Abs.1 Nr. 3 (Sekundarstufe II) in Höhe des Betrages, der den Wert von 65 vom Hundert des jeweils gültigen Preises für eine 2-Waben-Jahreskarte des Verkehrsverbundes Berlin-Brandenburg übersteigt.
- (2) Für das 2. Kind gilt Abs. 1 mit der Maßgabe, dass der Zuschuss dem Betrag entspricht, der
 - in der Primarstufe und im Schülerspezialverkehr den Wert von 17,5 vom Hundert,
 - in der Sekundarstufe I den Wert von 30 vom Hundert und
 - in der Sekundarstufe II den Wert von 32,5 vom Hundert
 des jeweils gültigen Preises für eine 2-Waben-Jahreskarte des Verkehrsverbundes Berlin-Brandenburg der notwendigen Fahrtkosten übersteigt.

- (3) Für das 3. und jedes weitere Kind gilt Abs. 1 mit der Maßgabe, dass die notwendigen Jahresfahrtskosten in voller Höhe gewährt werden
- (4) Die Regelungen der Absätze 2 und 3 gelten auch, wenn die jeweils älteren schulpflichtigen Kinder nicht antragsberechtigt sind.
- (5) Als 1. Kind gilt das erstgeborene, schulpflichtige Kind.
- (6) Es werden nur die Kinder berücksichtigt, die im gemeinsamen Haushalt leben.
- (7) In den Ausnahmefällen des § 5 Abs. 3 gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend bezogen auf die vom Landkreis anerkannten notwendigen Fahrtskosten.
- (8) Für die im § 3 Abs. 3 und Abs. 5 genannten Anspruchsberechtigten gelten die Regelungen nach den Absätzen 1 bis 3.
- (9) Wird eine Schülerin oder ein Schüler im Wege einer Ordnungsmaßnahme im Sinne von § 64 Abs. 2 Nr. 4 BbgSchulG durch das staatliche Schulamt von seiner bisher besuchten Schule an eine andere Schule überwiesen, so erhöht sich der Zuschuss des Landkreises wegen gegebenenfalls höherer notwendiger Fahrtskosten in dem Schuljahr, in das die Ordnungsmaßnahme fällt, nicht.
- (10) In den Fällen § 3 Abs. 1 Nr. 4 und 5 und Abs. 2 gelten die Absätze 1 bis 7 für die Höhe der Zuschüsse entsprechend.

§ 7 - Öffnungsklausel

In begründeten Ausnahmefällen kann der Landkreis Oberhavel die Fahrtskosten unabhängig von den vorstehenden Regelungen übernehmen, wenn die Nichtübernahme der Fahrtskosten für die Schülerin oder für den Schüler i.S.d. § 3 oder für ihre sorgeberechtigten Personen für die Beförderung an eine Schule i.S.d. § 1 BbgSchulG eine unzumutbare Härte darstellen würde. Eine solche unzumutbare Härte ist im Einzelfall anzunehmen, wenn die Ablehnung der Beförderung im Sinne dieser Satzung der betroffenen Person ein deutlich größeres Opfer abverlangt, als eine einfache Härte und die mit der Ablehnung stets verbundenen Nachteile. Eine solche unzumutbare Härte kann insbesondere durch eine besondere soziale oder pädagogische Situation begründet sein. Erstattet werden dann, soweit eine Kostenübernahme in entsprechender Anwendung der Regelung des § 6 undurchführbar erscheint, die Aufwendungen der kostengünstigsten Variante.

§ 8 - Verfahrensbestimmungen

- (1) Anträge über die Zulassung eines anderen als eines öffentlichen Verkehrsmittels nach § 4 Abs. 2 oder 3 sind in der Regel 4 Wochen vor Ablauf eines Schuljahres für das kommende Schuljahr beim Landkreis Oberhavel zu stellen.
- (2) Die Entscheidung des Landkreises über die Beförderung mit anderen als öffentlichen Verkehrsmitteln ergeht durch Bescheid.
- (3) Die Zuschüsse nach § 6 werden wie folgt gewährt:
 - a) Anträge auf Zuschüsse zu den Schulfahrtskosten auf der Grundlage des § 6 werden unter Beifügung jeweils geeigneter Nachweise sowie eines Lichtbildes auf einem Formblatt nach Vorgabe des Landkreises an den Landkreis in der Regel 4 Wochen vor Ablauf eines Schuljahres für das kommende Schuljahr gerichtet.
 - b) Bei Beförderung durch ÖPNV oder Schulspezialverkehr ist auf Anforderung und nach Maßgabe des Landkreises bzw. dessen Beauftragten der nach Abzug des Zuschusses rechnerisch verbleibende Betrag nach § 6 entweder in voller Höhe oder nach den Bedingungen einer ggf. zu treffenden Abonnementsregelung einzuzahlen.
 - c) Nach Eingang des zu unter b) genannten Zahlungsbetrages werden die betreffenden Fahrtausweise ausgehändigt.

- d) Schülerjahreskarten werden nur bei Antragstellung bis 15. Oktober des jeweils laufenden Schuljahres vergeben.
- e) Buchstaben a) bis c) gelten nicht für Schülerinnen und Schüler:
 - die mit privaten Kraftfahrzeugen befördert werden (§ 5 Abs. 4)
 - diejenigen, die in einem Internat oder Wohnheim untergebracht sind (§ 5 Abs. 5)

Die Schülerinnen und Schüler stellen Anträge auf Zuschussgewährung zu folgenden Terminen beim Landkreis:

- bis zum 30.11. für die Monate August / September / Oktober
- bis zum 28.02. für die Monate November / Dezember / Januar
- bis zum 31.08. für die Monate Februar bis Juli.

Zahlungen des Landkreises erfolgen hier, wenn die nachzuweisenden notwendigen Fahrtkosten die zu § 6 Abs. 1 bis 3 aufgeführten Beträge überschreiten.

- (4) Die Anträge für minderjährige Schülerinnen und Schüler sind mindestens von einer personensorgeberechtigten Person zu unterzeichnen. In den Fällen des § 5 Abs. 6 haben beide Personensorgeberechtigten bei der Beantragung des Zuschusses den Abholpunkt für den Schulspezialverkehr durch ihre Unterschrift zu bestätigen.

§ 9 - Ordnungsbestimmungen

- (1) Vor der Beförderung haben die Schülerin oder der Schüler am Gelingen der Schülerbeförderung mitzuwirken. Ist im Einzelfall aus Gründen einer Gefährdung der Sicherheit und Ordnung, insbesondere aufgrund der durch Verkehrszeichen oder aufgrund der tatsächlichen Umstände dauerhaft vorherrschenden Verkehrssituation, eine Abholung der Schülerin oder des Schülers an der Wohnung nach Einschätzung des mit der Beförderung Beauftragten nicht möglich, kann der mit der Beförderung Beauftragte nach vorheriger Absprache mit dem Landkreis Oberhavel einen alternativen Abholpunkt in unmittelbarer Umgebung bestimmen, der eine sichere Abholung gewährleistet.
- (2) Während der Beförderung hat sich die Schülerin oder der Schüler so zu verhalten, dass sie oder er weder sich, noch andere Personen gefährdet. Erfolgt dies nicht, hat eine personensorgeberechtigte Person während der Beförderung die Fürsorge- und Aufsichtspflicht direkt wahrzunehmen bzw. eine geeignete Person dazu zu bevollmächtigen.
- (3) Bei Verstößen gegen Absatz 1 und 2 kann die Schülerin oder der Schüler von der Beförderung ausgeschlossen werden. Der vorübergehende Ausschluss für mehr als 5 Unterrichtstage darf erst angeordnet werden, wenn zuvor der Ausschluss bis zu 5 Unterrichtstagen keine Verhaltensänderung bewirkt hat. Diese Maßnahme ist unabhängig von der Dauer des Ausschlusses, höchstens zweimal im Schulhalbjahr zulässig. Ein Anspruch auf Fahrtkostenerstattung gegenüber dem Landkreis Oberhavel besteht dann nicht. Für die begleitende Person entsteht aus der Begleitung kein finanzieller Anspruch gegen den Landkreis.

§ 10 - Inkrafttreten

Diese 2. Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom XX.XX.XXXX in Kraft.

Oranienburg, den XX.XX.XXXX

Ludger Weskamp

Landrat